

Infolge der fortgeschrittenen Geldentwertung sind die Krankenkassen gezwungen, wesentliche Beitragserhöhungen vorzunehmen. Die erhöhten Beiträge dienen in erster Linie dazu, die in letzter Zeit ganz enorm angewachsenen Kosten der den Krankenkassenmitgliedern gewährten und noch zu gewährenden Arzeneimittel, Arzt-Behandlung, Krankenhauspflege usw. zu bestreiten. Auch die Ausgaben für die den Krankenkassen gesetzlich obliegende Zahlung der Familienhilfe und der Familienwochenhilfe sind in letzter Zeit ganz bedeutend angewachsen. Schließlich iraten noch die nicht unerheblichen Verwaltungskosten der Kassen hinzu. Die Erhöhung der Beiträge der Krankenkassen ist daher **unbedingt notwendig** sollen diese nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

Ich ersuche die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises**, die Interessenten über Notwendigkeit und Zweck der Beitragserhöhungen aufzuklären.

Die Polizeiverwaltung hier sowie die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** wollen für die unverzügliche ortsübliche Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Sorge tragen.

Goldap, den 28. Februar 1923.

Das Versicherungsamt.

---

### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11 März 1850 (S. S. 265 ff) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die **Kreise Goldap und Stallupönen** was folgt:

§ 1. Das unbefugte Suchen und Auf sammeln von Geweihen oder einzelnen Stangen von Rothirschen in den **Staatlichen Forsten der Kreise Goldap und Stallupönen** wird **verboten**.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark (sechzig Mark) oder entsprechender Haftstrafe bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.  
Gumbinnen, den 2. Februar 1900.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Goldap, den 5. Januar 1923

Der Landrat.

---

Durch Erlaß vom 28. September 1913 hat der Herr Finanzminister zur Zahlungserleichterung bei den Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen zugelassen, daß in möglichst weitem Umfange von dem Postanweisungsverkehr Gebrauch gemacht werde. Infolgedessen hat sich diese Art des Verkehrs bedeutend vermehrt, es fehlt jedoch noch an einer Bestimmung, die den Absender verpflichtet,

den Anlaß der Geldsendung auf dem Postanweisungsabschnitt anzugeben. Die Mehrzahl der besonders von Privaten eingehenden Postanweisungen läßt infolgedessen einen bezüglichen Vermerk vermissen. Abgesehen davon, daß die Unterlassung des Vermerks dem Absender unter Umständen zum Nachteil gereichen kann, wird dadurch der Regierungshauptkasse die Last auferlegt, in den in verschiedenen Gebäuden getrennt liegenden Büros der Regierung zeitraubende Nachfragen zu halten, Rückfragen beim Absender zu machen und verwickelte Umbuchungen vorzunehmen.

Im Hinblick auf den nahe bevorstehenden **Jahresabschluss** häufen sich die Geldsendungen ganz besonders.

Das Publikum wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges bei den öffentlichen Kassen unbedingt erforderlich ist, bei allen Geldsendungen an dieselben den Gegenstand bezw. den Anlaß der Zahlung und gegebenenfalls auch das Datum und die Tagebuchnummer der betreffenden Verfügung auf dem Postanweisungsabschnitt genau zu bezeichnen, damit die Verbuchung der fraglichen Beträge von vornherein an richtiger Stelle erfolgen kann und Weiterungen vermieden werden.

Goldap, den 12. März 1923.

Der Landrat

---

### Verordnung

über Erhöhung der Gebühren des **Wahn- und Zwangsverfahrens** nach der **Reichsabgabenordnung**.  
Vom 21. Januar 1923 — R. G. Bl. S. 100/102.

Auf Grund des § 315 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

#### Artikel 1.

Die Verordnung über die Kosten des **Wahn- und Zwangsverfahrens** nach der Reichsabgabenordnung vom 20 August 1922 (Reichsgebl. 1922 S. 748 — Slg. Nr. 2495/96 —) wird wie folgt geändert:

1. Hlter § 8 wird folgende Bestimmung eingefügt:

#### § 8a.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Gebührentarif entsprechend der Veränderung des Geldwertes zu ändern.

2. Der Gebührentarif wird durch den folgenden Gebührentarif ersetzt:

#### Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht beendeten kostenpflichtigen **Wahregeln** im **Wahn- und Zwangsverfahren**.

Berlin, den 21. Januar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen.